

Beschluß
zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

I.

- a) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten Düngemittel, landwirtschaftliche Kleingeräte und andere Betriebsmittel direkt von den Staatlichen Kreiskontoren. Die Staatlichen Kreiskontore berechnen den Großhandels-Abgabepreis;
- b) die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben die vorrangige Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder mit Waren, die die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften führen und die nicht durch die Staatlichen Kreiskontore an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert werden, durchzuführen. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften besondere Rabattsätze zu gewähren. Die Höhe des Rabattsatzes wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

II.

- a) Zur besseren Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind bis zum 31. März 1953 in den festgelegten Kreisen die Außenstellen zu selbständigen Kreiskontoren zu entwickeln;
- b) die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Errichtung der neuen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf in jeder Form zu unterstützen. Verantwortlich für die Errichtung der Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf ist der Rat des Kreises, in dem ein neues Kreiskontor zu bilden ist.

III.

Um eine termingerechte und reibungslose Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Düngemitteln, Kleingeräten und anderen Waren zu sichern, werden die Staatlichen Großhandelsorgane und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften verpflichtet, Verträge unter genauer Festlegung der Liefertermine, der Sortimentsbestimmung und der Zahlungsbedingungen mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abzuschließen. Grundlage für den Vertragsabschluß sind die Produktionspläne der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

IV.

Zur Verbesserung der Versorgung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

schaften mit Konsumtionsmitteln sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird verpflichtet, entsprechend der Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Plan für die Erneuerung und Errichtung von Verkaufsstellen und Landwarenhäusern in Orten mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aufzustellen. Die dafür im eigenen Finanzplan der Konsumgenossenschaften vorgesehenen Mittel sind vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften besonders anzuweisen;
- b) in den Orten mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in denen noch keine Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften bestehen, haben die Kreis-Konsumgenossenschaften in gemeinsamen Beratungen mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Plan für den regelmäßigen Einsatz von Verkaufszügen festzulegen;
- c) die Konsumgenossenschaften haben nach Richtlinien des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einen Mindest-Sortimentsplan festzulegen, in dem der -besonderen Zweckmäßigkeit der Waren für die Landbevölkerung besondere Beachtung zu schenken ist. Die Warenbereitstellung und Realisierung dieser Mindestmenge ist von den Räten der Kreise, Abteilung für Handel und Versorgung, zu kontrollieren und zu überwachen.
Darüber hinaus ist durch die Konsumgenossenschaften und Staatlichen Handelsorgane der ländlichen Bevölkerung durch periodischen Sonderverkauf (Bauernmessen) mit einem erweiterten Warensortiment die Möglichkeit zu geben, z. B. bei besonderen Anlässen, unter günstigen Bedingungen einzukaufen;
- d) die Räte der Kreise, Abteilung für Handel und Versorgung, werden verpflichtet, die Versorgung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Arbeitskleidung sicherzustellen.

Die Ausgabe der Bezugsberechtigungen für Arbeitsschutz-Bekleidung für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt ab sofort durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, entsprechend den Zuweisungen des Hauptbedarfsträgers (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft).